

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 150.

Dresden, am 20. Mai.

1837.

Zwei und achtzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 9. Mai 1837.

(Beschluss.)

Fortsetzung der Berathung über das Ausgabe-Budget. C) Departement der Justiz: 15) Die Bezirks-Appellationsgerichte zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Budissin. 16) Zuschuß zu den Besoldungen und Administrationskosten der Untergerichte etc. 17) Untersuchungs- und Bagabondenkosten bei den Gerichtsbehörden der Kreislande. 18) Extraordinaria und Insgemein.

Abg. Eisenstuck: Nachdem der Antrag unterstützt worden ist, so sei es mir erlaubt, Einiges dagegen zu bemerken. Es ist ohnedies eine sehr bedenkliche Sache, das Eine vom Andern abhängig zu machen; jedoch kann ich nicht absehen, daß die Organisation der Untergerichte von einem so wesentlichen Einflusse sein soll, daß dadurch die Appellationsgerichte entbehrlich gemacht werden könnten; der Hr. Antragsteller hat, wie mir scheint, diese Idee selbst nicht. Ich muß hierbei bemerken, daß es eines Deutschen Bundesstaats Pflicht ist, 3 Instanzen herzustellen; die Appellationsgerichte sind durch die Wiener Schlussakte geboten, und es kann ein Deutscher Bundesstaat sich nicht davon entbinden. Nehme ich den Wirkungskreis der Appellationsgerichte als zweite erkennende Instanz an, so ist es mir unerklärlich, wie die Untergerichtsorganisation könne einen Einfluß darauf äußern, daß diese Mittelinstanz anders sein werde, als sie jetzt ist; betrachte ich sie aber als eine aufsehende Behörde, was sie auch ist, so muß ich es für bedenklich finden, wenn die Untergerichte nach der beabsichtigten Organisation nicht eben so einer Beaufsichtigung unterliegen sollen, als die jetzige Organisation der Appellationsgerichte festgestellt hat. Denke ich mir nun eine andere Wendung der Sache; es soll der Beschluß ausgesetzt bleiben, inmittelst wird jenes Gesetz über die Organisation der Untergerichte berathen; nimmt man nun an, daß dieses Gesetz nicht Genehmigung finde, so würde man pure darauf zurückkommen müssen. Sollte die Organisation der Untergerichte stattfinden, so würden die Bezirksappellationsgerichte immer stehen bleiben müssen: Wenn der geehrte Abgeordnete meint, daß vielleicht durch die Organisation der Untergerichte eine Verringerung des Personaletats bei den Bezirksappellationsgerichten würde eintreten können, so muß ich dies bezweifeln; denn worin soll der große Unterschied liegen? Ich gebe zu, es werden die Appellationsgerichte eine wenigere Beschäftigung finden in der Beaufsichtigung ei-

ner geringern Zahl Untergerichte, als wie in der Beaufsichtigung einer großen Masse dormalen vorhandener Municipal- u. Patrimonialgerichte. Nun, meine Herren! meine Ueberzeugung ist, daß jetzt schon die Bezirksappellationsgerichte noch keineswegs so zahlreich besetzt sind, daß sie dann nicht auch eine für das Vaterland sehr heilsame Beschäftigung erhalten könnten, wenn die Beaufsichtigung einen Theil ihrer Wirksamkeit verringerte; es kann ein Theil der Sachen noch schneller, als bis jetzt geschehen, befördert werden. Uebrigens sehe ich keinen Grund ein, warum es nützlich sein sollte, die Berathung über diese Position auf den unsichern Erfolg eines der Ständeversammlung vorliegenden Gesetzes hinauszustellen.

Staatsminister v. Könneritz: Die Aussetzung der Beschlußnahme über das vorliegende Postulat ist zunächst zwar nur Sache der Form, allein selbst in dieser Beziehung unangenehm, als sie die Erledigung eines Gegenstandes und den Geschäftsgang stört. Im Uebrigen muß ich aber bemerken, daß materiell ein Grund zur Aussetzung nicht vorliegt, weil jenes Gesetz irgend einen Grund auf die hier fragliche Position nicht äußern kann. Der Antragsteller giebt selbst zu, daß auch bei Bezirksgerichten die Appellationsgerichte nicht überflüssig wären. Allerdings werden sie jedenfalls bleiben müssen, einmal als Mittelinstanz für die Entscheidungen, zweitens als Aufsichtsbehörde. Er glaubt aber, es könnten dann mehrere Geschäfte von den Appellationsgerichten auf die Bezirksgerichte übergehen; das ist mir in der That nicht erklärlich. Die Bezirksgerichte bleiben immer Unterbehörden, über ihre Erkenntnisse muß in zweiter Instanz entschieden, auch sie müssen einer höhern Aufsicht unterworfen werden. Von den dahin einschlagenden Geschäften kann daher Nichts auf die Bezirksgerichte übergehen. Unmöglich kann man doch vorschlagen wollen, die zweite Instanz durch eine Läuterung bei den Untergerichten zu ersetzen, und so die Läuterungen wieder einzuführen. Eben so wenig können die Bezirksgerichte die Aufsicht über sich selbst führen. Allerdings wird die Aufsicht leichter, wenn die Zahl der Untergerichte nicht mehr so bedeutend ist, als jetzt. Allein auch nur dann erst werden die Bezirks-Appellationsgerichte die nöthige Muße erhalten, wie sie eine wirksame Aufsichtsführung erfordert, und die sie nicht ausreichend hatten. Es war bei der Vertheilung der Behörden für die Mittelinstanz in die Provinzen die Absicht und der Zweck dahin gerichtet, eine vermehrte und bessere Aufsicht über die Untergerichte zu erhalten. Mit der größten Anstrengung haben die Appellationsgerichte in Bezug auf die Aufsichtsführung auf die Untergerichte ihrer Pflicht zu genügen gesucht und gewiß auch